

## Hinweise für Beschäftigungsgeber

Der Ravensburger Jugendhilfeverein hat den Auftrag erhalten, im Landgerichtsbezirk Ravensburg die Vermittlung und Überwachung gerichtlich oder durch die Staatsanwaltschaft verfügte Auflagen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu vermitteln und zu überwachen.

Die Vermittlung erfolgt in städtische, kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen, in denen die Tilgung der gemeinnützigen Arbeit durch Ableistung der Arbeitsstunden erfolgt.

Zur Erläuterung dürfen wir Ihnen die nachfolgenden Hinweise geben:

### Arbeitsverhältnis

Form und Inhalt der Arbeitsleistung können in Absprache zwischen Beschäftigungsgeber und Klient getroffen werden. Sofern dem Klienten keine Frist gesetzt worden ist, sollte dennoch auf eine zeitnahe und zügige Ableistung der Auflage geachtet werden.

Der Klient hat keinen Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts. Freiwillige Zuwendungen zum Ausgleich für im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung entstandene Auslagen sind zulässig. Deshalb sind z.B. Verköstigung am Einsatzort, der Ersatz von Anfahrt-, Verpflegungs- oder Kleiderkosten erlaubt. Auch dürfen übliche Trinkgelder angenommen werden.

Kommt der Klient seiner Arbeitspflicht nicht ordnungsgemäß nach, bitten wir Sie um eine Mitteilung, insbesondere wenn der Klient

- ohne plausible Entschuldigung die Arbeit nicht aufnimmt, wiederholt nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht,
- in erheblichem Maße gegen ihn erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt,
- durch sonstiges schuldhaftes Verhalten seine Weiterbeschäftigung für den Beschäftigungsgeber unzumutbar macht.

Im Fall einer Arbeitsunterbrechung ist der Klient verpflichtet, den Beschäftigungsgeber sofort zu unterrichten. Ab dem dritten Tag einer durch Krankheit bedingten Unterbrechung ist dem Ravensburger Jugendhilfeverein vom Klienten eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

### Sozialversicherung

Weder für Sie, noch für den Klienten entsteht eine Beitragspflicht zu Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

### Unfallversicherung

Bei Arbeits- und Wegunfällen des Klienten greift die gesetzliche Unfallversicherung. Sollte sich ein Unfall ereignet haben, dann hat eine Meldung unter Angabe der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichtes sowie des Aktenzeichens an die Unfallkasse Baden Württemberg zu erfolgen. Die Formulare können unter [www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de) (Rubrik Unfallanzeigen - Beschäftigte & Sonstige) herunter geladen werden. Bitte senden Sie eine Kopie der Schadensmeldung an den Ravensburger Jugendhilfeverein e.V. als zuständige Vermittlungsstelle.

### Ravensburger Jugendhilfeverein e.V.

Promenade 7 • 88250 Weingarten

E-Mail [info@ravensburger-jugendhilfeverein-rv.de](mailto:info@ravensburger-jugendhilfeverein-rv.de)

Fax (0751) 55 7 33 68

### **Haftungsfragen**

Verursacht der Klient im Rahmen der Ableistung der Auflage einen Schaden, so gelten wie bei einem normalen Arbeitsverhältnis die allgemeinen Haftungsbestimmungen. Insoweit weist das vorliegende Beschäftigungsverhältnis also keine Besonderheiten auf. Im Einzelnen gilt folgendes:

- a. Als Beschäftigungsgeber sind Sie im Rahmen Ihrer Betriebshaftpflicht gegenüber Ansprüchen Dritter versichert, welche durch bei Ihnen beschäftigte Personen verursacht werden.
- b. Der Klient selbst haftet für vorsätzliche oder fahrlässig herbeigeführte Schäden. Jedoch dürften wie bei anderen Arbeitnehmern die von der Rechtsprechung entwickelten Haftungsbeschränkungen bei Verrichtung gefahrgeneigter Arbeit anzuwenden sein.

### **Arbeitsbescheinigungen**

Stellen Sie bitte nach Beendigung der Tätigkeit des Klienten bei Ihnen eine Arbeitsbescheinigung über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden aus. Krankheitszeiten und sonstige – auch entschuldigte- Fehlzeiten sind nicht anrechenbar.

### **Allgemeine Informationen**

Ausführliche Infos zu unserem Projekt „Sitzen statt Schwitzen“ finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://verband-bsw.de/content/schwitzen-statt-sitzen>